

## Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.04.2003 und vom 17.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stolpe erlassen:

### § 1

#### **Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stolpe ist durch einen silbernen Balken von Blau und Rot schräglinks geteilt. Oben zwei goldene frühgeschichtliche Schalen in Seitenansicht untereinander geteilt, die obere etwas größer als die untere; unten das silberne holsteinische Nesselblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Stolpe zeigt auf einem durch einen schräglinken weißen Streifen gestellten, oben blauen, unten roten Flagentuch die Figur des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Stolpe, Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen ab einem Betrag von 1.000,00 EURO bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten nach Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EURO nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EURO nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Erwerb des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EURO nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 250,00 EURO / 2.000,00 EURO nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EURO nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden oder Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 EURO.
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 EURO, Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EURO.
10. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung von Gemeindevermögen
  - a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 EURO,
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000,00 EURO,
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 EURO.
11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.
12. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.
13. Die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 EURO nicht überschritten wird.
14. Die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wankendorf kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung:  
Vier Gemeindevertreterinnen und -vertreter  
Aufgabengebiet:  
Prüfung der Jahresrechnung
- b) Bau-, Wege- und Umweltausschuß  
Zusammensetzung:  
Vier Gemeindevertreterinnen und -vertreter und  
ein bürgerliches Mitglied  
Aufgabengebiet:  
Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten.

(2)

Der in Abs. 1 Buchstabe a) genannte Ausschuss tagt nicht-öffentlich.

(3)

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 5

### Einwohnerversammlung

(1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2)

Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner damit einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5)

Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten.

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6)

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1000,00 EURO, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EURO, hält.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 8**

### **Veröffentlichungen**

(1)

Satzungen der Gemeinde werden im Mitteilungsblatt des Amtes Wankendorf bekanntgemacht. Das Mitteilungsblatt des Amtes trägt die Bezeichnung „Wankendorfer Rundschau, amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Wankendorf und die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf“. Es erscheint am Donnerstag einer jeden Woche, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Es wird allen Haushaltungen im Amtsbereich kostenlos zugestellt. In besonderen Eilfällen werden Sonderausgaben des Mitteilungsblattes ausgeteilt. Auf das Erscheinen von Sonderausgaben und auf deren Inhalt im amtlichen Teil wird jeweils in den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 10.07.2003 erteilt.

Stolpe, den 14.07.2003

AZ: 021-03/4-L-Mü/Bl

Gemeinde Stolpe  
gez. Holger Bajorat  
Bürgermeister